

Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FE240350-L / UB

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Bloch als Einzelrichter
Gerichtsschreiberin MLaw V. Crespo

Urteil vom 1. September 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

A._____,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

B._____,

Beklagter

vertreten durch Rechtsanwältin Y._____

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren der Klägerin:

(act. 1)

- "1. Es sei die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 111 ZGB zu scheiden.
2. Es seien die gemeinsamen Kinder C._____, geboren tt.mm.2015, und D._____, geboren tt.mm.2012 unter die alleinige Obhut der Klägerin zu stellen.
3. Der Beklagte sei berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder jedes zweite Wochenende, jeweils von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich auf Besuch zu nehmen.

Der Beklagte sei zudem für berechtigt und verpflichtet zu erklären, jährlich drei Wochen Ferien auf eigene Kosten mit den Kindern zu verbringen. Der Beklagte sei zu verpflichten, diese Ferien frühzeitig, mindesten drei Monate im Voraus, mit der Klägerin abzusprechen.
4. Der Beklagte sei zu verpflichten, an den Unterhalt von C._____ monatlich vorschüssig einen Betrag von CHF 640.55 und für D._____ CHF 840.55 zu bezahlen.

Es sei ein angemessener Betreuungsunterhalt zu berechnen.
5. Es seien die ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, medizinische oder schulische Sonderkosten, etc.) den Parteien nach vorgängiger Absprache und nach Vorlage der entsprechenden Rechnung jeweils hälftig zuzuweisen, sofern diese Kosten nicht durch Dritte (Versicherungen, etc.) gedeckt werden.
6. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin an den persönlichen Unterhalt monatlich einen Betrag von CHF 1'000.00 zu bezahlen.
7. Es sei die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich dem Beklagten anzurechnen.
8. Es sei gestützt auf Art. 204 ZGB die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen.
9. Die während der Ehe geäußneten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge der Parteien seien nach Art. 122 ZGB je hälftig zu teilen und auszugleichen.
- 10.
- 10.1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einstweilen einen Prozesskostenbetrag von CHF 4'500.00 zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 10.2. Eventualiter für den Fall, dass Ziffer 10.1. der Klage nicht geschützt werden sollte.

Es sei der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei die unterzeichnende Rechtsanwältin als dessen unentgeltliche Vertreterin einzusetzen.

12. Unter den ordentlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten."

Rechtsbegehren des Beklagten:

(act. 56)

- "1. Es sei festzustellen, dass das Besuchsrecht den gemeinsamen Kinder jede Woche alternierend bei jedem Elternteil zu gewähren.
2. Es sei die Klägerin im Rahmen des Güterrechts der offenen Krankenkassenprämien von Januar bis März 2023 zu verpflichten, dem Kläger den Betrag in Höhe von CHF 694.20 zu bezahlen.
3. Es seien die Parteien im Rahmen des Güterrechts die offenen Krankenkassenprämien der gemeinsamen Kinder von Januar bis März 2023 zu verpflichten, je die Hälfte der offenen Krankenkassenprämien zu bezahlen.
4. Es sei die Klägerin im Rahmen des Güterrechts die offenen Krankenkassenprämien der gemeinsamen Kinder von Januar bis März 2023 zu verpflichten, dem Kläger den Betrag in Höhe von CHF 217.05 zu bezahlen."

Erwägungen

I. Prozessgeschichte

Mit Eingabe vom 4. Juni 2024 reichte die Klägerin eine Scheidungsklage sowie diverse Unterlagen beim Bezirksgericht Zürich ein (act. 1-6/2,4-8).

Mit Vorladung vom 27. Juni 2024 wurden die Parteien zur Einigungsverhandlung auf den 21. August 2024 vorgeladen (act. 11). Anlässlich der Verhandlung einigten sich die Parteien weitgehendst und schlossen eine Teil-Scheidungsvereinba-

rung, wobei hinsichtlich der Betreuungsregelung sowie über die Aufteilung der Krankenkassenprämien von Januar bis März 2023 keine Einigung erzielt werden konnte. Hinsichtlich dieser Punkte wurde eine aussergerichtliche Lösung angestrebt (act. 34).

Nachdem keine aussergerichtliche Lösung erzielt werden konnte (act. 35 und act. 41) wurden die Parteien mit Vorladung vom 31. Oktober 2024 zur Fortsetzung der Einigungsverhandlung auf den 3. Dezember 2024 vorgeladen (act. 36).

Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 3. Dezember 2024 schlossen die Parteien in Ergänzung und teilweise Abänderung der Teil-Scheidungsvereinbarung vom 21. August 2024 eine weitere Teil-Scheidungsvereinbarung über die Betreuung der Kinder während den Ferien. Hinsichtlich der Alltagsbetreuung sowie der Krankenkassenprämien für Januar bis März 2023 konnten sich die Parteien nicht einigen und baten um einen gerichtlichen Entscheid (act. 47).

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2023 wurde der Klägerin eine Frist angesetzt um die Klagebegründung zu den noch offenen Punkten einzureichen (act. 49). Die Klagebegründung vom 13. Januar 2025 (act. 53) wurde der beklagten Partei mit Verfügung vom 15. Januar 2025 zugestellt (act. 54). Die Klageantwort des Beklagten vom 5. Februar 2025 wurde der Klägerin mit Verfügung vom 6. Februar 2025 zugestellt und ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (act. 58). Mit Schreiben vom 28. Februar 2025 reichte die Klägerin die Replik ein (act. 60), welche wiederum dem Beklagten mit Verfügung vom 5. März 2025 (act. 61) zugestellt wurde und zur Einreichung der Duplik führte (act. 63).

Mit Datum vom 1. September 2025 erging das unbegründete Urteil (act. 72). Mit Schreiben vom 16. September 2025 bzw. vom 18. September 2025 verlangten die Parteien die Begründung des Urteils (act. 75 und 76).

II. Prozessuales

1. Vereinbarungen

Die Parteien schlossen anlässlich der Verhandlung vom 21. August 2024 sowie anlässlich der Verhandlung vom 3. Dezember 2024 je eine Teil-Scheidungsvereinbarung, welche zu folgender Vereinbarung führt:

"1. Scheidung

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

– D._____, geboren am tt.mm.2012

– C._____, geboren am tt.mm.2015

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Kinder mit wechselnder Betreuung zu übertragen. Der gesetzliche Wohnsitz der Kinder ist bei der Mutter.

c) Betreuungsregelung

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder wie folgt:

Keine Einigung

Ferienregelung

Die Eltern einigen sich über die Aufteilung der Ferien der Kinder wie folgt:

Grundsätzlich verbringt jeder der Eltern die Hälfte der Schulferien pro Schuljahr mit den Kindern.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Grundsätzlich wird die Ferienplanung für ein Schuljahr bis Ende April des laufenden Schuljahres vereinbart. Können sich die Eltern bis zu diesem Zeitpunkt nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl (Beginn des Schuljahrs) das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl (Beginn des Schuljahrs) der Mutter. Der jeweils Berechtigte teilt der anderen Partei seine Entscheidung bis Ende Mai des laufenden Schuljahres mit.

Die Eltern einigen sich jeweils bis spätestens drei Monate vor Ferienbeginn, ob die Kinder in der Schweiz oder in Spanien dem anderen Elternteil zu übergeben

sind. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt keine Einigung zustande, so sind die Kinder in der Schweiz zu übergeben.

Das Ferienbesuchsrecht beginnt jeweils bei Schulschluss am Freitagabend und endet am Samstag, 12 Uhr, nach Ablauf der Ferienwoche; in den Sommerferien am Mittwoch der dritten Schulferienwoche um 12 Uhr.

Sollten die Eltern für die Festtage keine individuellen Lösungen finden, gilt folgende Regelung: In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen verbringen die Kinder die Pfingsttage beim Vater und die Ostertage bei der Mutter. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen verbringen sie die Pfingsttage bei der Mutter und die Ostertage beim Vater. Über den Jahreswechsel verbringen die Kinder die erste Ferienwoche in den ungeraden Jahren bei der Mutter, die zweite Ferienwoche beim Vater. In den geraden Jahren verbringen die Kinder die erste Ferienwoche beim Vater, die zweite Ferienwoche bei der Mutter. Den Muttertag verbringen die Kinder mit der Mutter, den Vatertag mit dem Vater.

In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Mutter betreut.

Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

a) Regelung der Kinderkosten

Die Eltern übernehmen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete) jeweils selber.

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von je CHF 300.– zu bezahlen. Die Beiträge an die Kinderkosten und allfällige Familienzulagen sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 100.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

b) Unterdeckung

Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Söhne nicht gedeckt. Es fehlen nachfolgende Beträge:

D. _____ :

– Bis mm.2024 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 340.–.

– Für die Zeit ab mm.2024 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 290.–.

C. _____:

- Bis mm.2025 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 140.–.
- Für die Zeit ab mm.2025 bis mm.2027 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 340.–.
- Ab mm.2027 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 290.–.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verlangen gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, Familienzulagen separat:

- Gesuchstellerin: CHF 4'700.– (90% Pensum)
- Gesuchsteller: CHF 3'200.– (100% Pensum selbständig erwerbend)
- Kinder: je die Familienzulage von derzeit CHF 200.–/250.–

Vermögen: keines

familienrechtlicher Bedarf:

- Gesuchsteller: CHF 3'550.–
- Gesuchstellerin: CHF 2'980.–
- D. _____: CHF 841.–
- C. _____: CHF 641.–/841.–

7. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Juli 2024 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Juli 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verzichten in Kenntnis der Rechtslage gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäußneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

9. Familienwohnung

Die Parteien beantragen dem Gericht, den Mietvertrag über die bisherige Wohnung der Familie an der E. _____-strasse 1 in ... Zürich mit Wirkung ab sofort mit allen

Rechten und Pflichten auf die Gesuchstellerin zu übertragen. Der bisherige Mieter haftet gegenüber der Vermieterin bis zum nächsten Kündigungstermin, längstens für zwei Jahre, weiterhin für den Mietzins (Art. 121 Abs. 2 ZGB).

10. Güterrecht

Die Parteien ersuchen das Gericht über die offenen Krankenkassenprämien Januar bis März 2023 zu entscheiden.

Im Übrigen vereinbaren die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht, dass jede Partei behält, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

11. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

12. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten - unter Hinweis auf die gestellten Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung - je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

13. Alltagsbetreuung und Güterrecht

Bezüglich der Alltagsbetreuung und der Krankenkassenbeiträge für Januar bis März 2023 bitten die Eltern nach Durchführung des formalen Verfahrens um einen gerichtlichen Entscheid."

Von dieser Vereinbarung ist Vormerk zu nehmen. Soweit sie Officialpunkte betrifft ist sie zu genehmigen.

III. Strittige Punkte

1. Krankenkassenkosten

a) Vorbringen der Parteien im Überblick

Die Klägerin beantragte in der Klage vom 4. Juni 2024 zusammengefasst, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen sei (act. 1, S. 2). Mit der Klagebegründung vom 13. Januar 2025 beantragte die Klägerin, dass der Beklagte zu verpflichten sei, die offenen Krankenkassenprämien für Januar bis März 2023 zu übernehmen. Dies, da die Parteien zu dieser Zeit verheiratet gewesen seien und die eheliche Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB greifen würde wonach jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nach seinen Möglichkeiten moralisch sowie materiell unterstützen würde. Zudem seien die finanziellen Mittel der Klägerin durch die Bedarfsdeckung der Familie vollkommen ausgeschöpft worden und sie sei nicht in der Lage, den offenen Betrag zu begleichen. Auch sei es nicht ihre alleinige Aufgabe, diese Kosten zu tragen (act. 53, S. 2).

Der Beklagte entgegnete in der Klageantwort vom 5. Februar 2025, dass die Klägerin zu verpflichten sei, dem Kläger die offene Krankenkassenprämie von Januar bis März 2023 in der Höhe von CHF 694.20 (Ehefrau) sowie in der Höhe von CHF 217.05 (ein Kind) zu bezahlen (act. 33, act. 56, S. 2). Er führt weiter aus, dass die Parteien ab dem 31. Januar 2023 gerichtlich getrennt waren. Zudem greife die eheliche Beistandspflicht auch für die Klägerin, welche zu dieser Zeit eine Arbeitsstelle gehabt habe. Die Klägerin habe das gemeinsame Konto ohne Absprache mit dem Beklagten aufgelöst, sodass er diese Rechnungen habe begleichen müssen. Da beide Parteien für die Kosten der Kinder aufkommen sollten, sei es gerechtfertigt, dass die Krankenkassenprämie der Kinder hälftig geteilt würde und somit jede Partei CHF 217.05 bezahle. Für ihre Krankenkassenprämie solle die Klägerin selbst aufkommen. Die Klägerin müsse dem Beklagten somit insg. CHF 911.25 überweisen (act. 56, S. 3).

In der Replik vom 28. Februar 2025 (act. 60) führt die Klägerin aus, dass sie die hauptsächliche Kinderbetreuung sowie die Führung des Haushaltes übernommen

habe und daneben noch gearbeitet habe. Die offenen Krankenkassenprämie seien nicht übernommen worden, da die finanziellen Mittel nicht ausgereicht hätten. Sie sei somit ihrer Beistandspflicht vollumfänglich nachgekommen. Zudem wird ausgeführt, dass das gemeinsame Konto zu diesem Zeitpunkt noch bestanden habe und die Rechnungen somit von diesem Konto hätten beglichen werden können (act. 60, S. 1 f.).

In der Duplik vom 31. März 2025 (act. 63) führt der Beklagte zusätzlich zur Klageantwort aus, dass das gemeinsame Konto zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestanden habe und dass dieses nicht regelmässig genutzt worden sei (act. 63, S. 6).

b) Vorbemerkungen Regelung durch das Gericht

Bei einer Teileinigung nach Art. 112 ZGB liegt keine vollständige Einigung hinsichtlich allen Scheidungsfolgen vor, die Ehegatten sind sich jedoch zumindest hinsichtlich des Scheidungspunktes einig (BSK ZGB I-GLOOR, Art. 112 N 2). Für eine Regelung von streitigen Scheidungsfolgen durch das Gericht bedarf es zudem der gemeinsamen Erklärung durch die Parteien, dass das Gericht die streitigen Scheidungsfolgen beurteilen soll (Art. 286 Abs. 1 ZPO).

Die Parteien haben anlässlich der Verhandlung vom 21. August 2024 festgestellt, dass, entgegen den Angaben in der Klage, keine umfassende Einigung vorliegen würde, sondern bloss eine Teileinigung nach Art. 112 ZGB (Prot. S. 5). Zudem hielten die Parteien in der zweiten Teil-Scheidungsvereinbarung vom 3. Dezember 2024 schriftlich fest, dass sie bezüglich der Krankenkassenbeiträge und der Alltagsbetreuung einen gerichtlichen Entscheid wünschen würden (act. 47).

c) Übernahme der Krankenkassenprämien

Die Parteien berufen sich beide auf die eheliche Beistandspflicht. Der Beschuldigte führt aus, dass die Parteien ab dem 31. Januar 2023 bereits gerichtlich getrennt waren. Richtig ist, dass die Parteien gerichtlich getrennt waren; da ein Eheschutzbegehren jedoch keine Scheidung darstellt, sondern eine andauernde Treue- und Beistandspflicht mit sich bringt (BSK ZGB I-MAIER/SCHWANDER,

Art. 175 N 3), war durch den Eheschutzentscheid die Treue- und Beistandspflicht nicht aufgehoben. Auch die Unterhaltspflicht der Ehegatten (Art. 163-165 ZGB) bleibt bestehen, auch wenn nicht mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts gerechnet werden kann. Grundsätzlich gilt, dass die Ehegatten einen Anspruch auf Teilhabe an derjenigen Lebenshaltung haben, auf welche sie sich in der Zeit des Zusammenlebens geeinigt haben und tatsächlich gelebt haben. Dies gilt auch über die Trennung hinaus, so lange die Ehegatten noch verheiratet sind. Eine Ausnahme hiervon bildet, wenn die Ehegatten nie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben oder stets getrennte Kassen geführt haben (OGer ZH, 23.11.2020, LY200037, E. 4.1.1), was aber vorliegend nicht der Fall ist.

Bei den strittigen Krankenkassenprämien handelt es sich um Rechnungen der F. _____ in der Höhe von CHF 1'133.30 für den Zeitraum Januar 2023 bis März 2023 (act. 33). CHF 694.20 entfallen auf die Krankenkasse der Klägerin und je CHF 217.05 auf die Krankenkasse der Kinder. Aus den Akten ergibt sich, dass die Klägerin während der Ehe ein höheres Einkommen erzielte als der Beklagte. Nicht ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgebracht wird, wer die Krankenkassenprämie während der Ehe übernommen hat. Hinweise auf ein gemeinsames Konto sind zwar vorhanden, die Parteien machen hierzu jedoch widersprüchliche Aussagen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen erscheint eine anteilmässige Aufteilung der Krankenkassenprämie der Klägerin nach Einkommensverhältnissen als angebracht. Den Akten kann ein Jahreseinkommen 2023 der Klägerin von (netto) CHF 55'936.– entnommen werden (act. 6/4). Dies entspricht einem Monatslohn von ca. CHF 4'661.–. Der Beklagte verdiente im Mai 2024 CHF 3'200.–. Es ist somit von einem ungefähren Gesamteinkommen der Parteien von CHF 7'861.– auszugehen. Dies entspricht einer Beteiligung der Klägerin an ihre Krankenkassenkosten von 59%.

Die Klägerin ist somit zu verpflichten, dem Beklagten CHF 217.05 als ihren hälftigen Anteil an der Krankenkassenprämie der Kinder zu bezahlen sowie CHF 410.– als ihren anteilmässigen Beitrag zu ihrer damaligen Krankenkassenprämie.

2. Alltagsbetreuung

a) Vorbringen der Parteien im Überblick

Mit der Klagebegründung vom 13. Januar 2025 beantragte die Klägerin, dass der Beklagte für berechtigt und verpflichtet zu erklären sei, die Kinder jeweils abwechselungsweise in der einen Woche von Mittwoch nach Schulschluss bis Donnerstag Schulbeginn und in der darauffolgenden Woche von Mittwoch ab Schulschluss bis Montagmorgen Schulbeginn zu sich auf Besuch zu nehmen (act. 53, S. 2). Durch diese Regelung stehe den Kindern jede zweite Woche mehr Zeit mit dem Beklagten zur Verfügung und die Kinder könnten den Vater so jede Woche sehen. Es sei wichtig, dass die Kinder ausreichende Struktur und Stabilität erhalten, welche durch eine fixe Besuchsregelung gewährleistet werden könne. Durch die vorgeschlagene Regelung werde der persönliche Verkehr zu beiden Elternteile gewahrt, eine potenzielle Entfremdung verhindert und die Kinder würden auch genug Zeit bei der Klägerin verbringen, wo ihr primäres Umfeld sei (act. 53, S. 2).

In der Replik vom 28. Februar 2025 führt die Klägerin zusätzlich zur Klagebegründung aus, dass die in der Klagebegründung festgehaltene Regelung gelten solle, da es ihr wichtig sei, dass die Kinder unter der Woche bzw. während der Schulzeit mehrheitlich bei ihr seien (act. 60, S. 2).

Der Beklagte entgegnete in der Klageantwort vom 5. Februar 2025, dass das Besuchsrecht der Kinder jede Woche alternierend bei jedem Elternteil zu gewähren sei (act. 56, S. 2). Hinsichtlich der Alltagsbetreuung führte der Kläger aus, dass die vorgeschlagene Betreuung von Vorteil sei, da es nur einen wöchentlichen Wechsel geben würde und somit zu Stabilität, Struktur und Disziplin führe und dies für die Eltern organisatorisch besser sei (act. 56, S. 2 f.).

In der Duplik vom 31. März 2025 führt der Beklagte zusätzlich zur Klageantwort aus, dass die Kinder seit der Trennung bereits regelmässig Zeit mit dem Beklagten verbringen würden. Die derzeitige Regelung sei jedoch unzureichend für eine

tieferer Vater-Kind-Beziehung. Ein wöchentlicher Wechsel würde den Kindern Vorhersehbarkeit vermitteln (act. 63, S. 2).

b) Betreuungsregelung

Das Gericht hat das Besuchsrecht in einem Scheidungsverfahren von Amtes wegen zu regeln (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Es gilt der Untersuchungsgrundsatz und für Kinderbelange gilt die Officialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden (BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 275 N 8). Es berücksichtigt beim Entscheid über das Besuchsrecht, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteile zu pflegen (Art. 298 Abs. 2^{bis} ZGB). Es gibt keine feste Regel, wie oft das Besuchsrecht auszuüben ist. Als oberste Maxime ist das Kindeswohl heranzuziehen, was anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Die Interessen und Wünsche der Eltern haben dabei in den Hintergrund zu treten (BGE 142 III 612 E. 4.2).

Vorliegend wird von den Parteien nicht bestritten, dass der Kontakt eines Kindes zu jedem Elternteil im Interesse des Kindes liegt. Nach Abwägung der von beiden Parteien vorgeschlagenen Alltagsbetreuung bzw. Begründungen, konnte kein überwiegendes Interesse festgestellt werden, welches das Zusprechen eines einzigen Vorschlags rechtfertigen würde.

Das Gericht hat bei der Festlegung der Alltagsbetreuung das Kindeswohl ins Zentrum zu stellen. Insbesondere ist entscheidend, dass die Kinder von der Kontinuität des Kontakts zu beiden Elternteile profitieren. Es ist eine Regelung zu finden, welche den Kindern einen stabilen Alltag sowie den Eltern eine Beteiligung am Alltag der Kinder ermöglicht. Häufige Wechsel sind zu verhindern, daneben soll auch kein Elternteil über einen längeren Zeitraum hinweg vollständig aus dem Alltag der Kinder ausgeschlossen werden. Da bis anhin keine Aufteilung zu gleichen Teilen praktiziert wurde, ist das Element der Konstanz zusätzlich zu berücksichtigen.

Entsprechend den gemachten Ausführungen ist der Beklagte zu berechtigen und zu verpflichten, die Kinder von Mittwoch nach Schulschluss bis Freitag Schulbeginn, sowie an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Montag Schulbeginn zu betreuen.

Es wird verfügt:

1. Beiden Gesuchstellern wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Der Gesuchstellerin wird Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ und dem Gesuchsteller wird Rechtsanwältin Lda. Y. _____ je als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
2. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchsteller mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 112 ZGB geschieden.
2. Die Kinder D. _____, geboren am tt.mm.2012 und C. _____, geboren am tt.mm.2015, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
3. Die Obhut für die Kinder D. _____, geboren am tt.mm.2012 und C. _____, geboren am tt.mm.2015, wird beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen.
4. Die Teil-Scheidungsvereinbarungen vom 21. August 2024 sowie vom 3. Dezember 2024 der Parteien werden im Übrigen genehmigt. Hinfällig gewordene Bestimmungen wurden entfernt, die übrigen Bestimmungen werden zu einer einheitlichen Vereinbarung zusammengefügt. Sie lautet wie folgt:

"1. Scheidung

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

- D._____, geboren am tt.mm.2012
- C._____, geboren am tt.mm.2015

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Kinder mit wechselnder Betreuung zu übertragen. Der gesetzliche Wohnsitz der Kinder ist bei der Mutter.

c) Betreuungsregelung

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder wie folgt:

Betreuung durch den Vater:

Keine Einigung

Ferienregelung

Die Eltern einigen sich über die Aufteilung der Ferien der Kinder wie folgt:

Grundsätzlich verbringt jeder der Eltern die Hälfte der Schulferien pro Schuljahr mit den Kindern.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Grundsätzlich wird die Ferienplanung für ein Schuljahr bis Ende April des laufenden Schuljahres vereinbart. Können sich die Eltern bis zu diesem Zeitpunkt nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl (Beginn des Schuljahrs) das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl (Beginn des Schuljahrs) der Mutter. Der jeweils Berechtigte teilt der anderen Partei seine Entscheidung bis Ende Mai des laufenden Schuljahres mit.

Die Eltern einigen sich jeweils bis spätestens drei Monate vor Ferienbeginn, ob die Kinder in der Schweiz oder in Spanien dem anderen Elternteil zu übergeben sind. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt keine Einigung zustande, so sind die Kinder in der Schweiz zu übergeben.

Das Ferienbesuchsrecht beginnt jeweils bei Schulschluss am Freitagabend und endet am Samstag, 12 Uhr, nach Ablauf der Ferienwoche; in den Sommerferien am Mittwoch der dritten Schulferienwoche um 12 Uhr.

Sollten die Eltern für die Festtage keine individuellen Lösungen finden, gilt folgende Regelung: In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen verbringen die Kinder die Pfingsttage beim Vater und die Ostertage bei der Mutter. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen verbringen sie die Pfingsttage bei der Mutter und die Ostertage beim Vater. Über den Jahreswechsel verbringen die

Kinder die erste Ferienwoche in den ungeraden Jahren bei der Mutter, die zweite Ferienwoche beim Vater. In den geraden Jahren verbringen die Kinder die erste Ferienwoche beim Vater, die zweite Ferienwoche bei der Mutter. Den Muttertag verbringen die Kinder mit der Mutter, den Vatertag mit dem Vater.

In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Mutter betreut.

Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

a) Regelung der Kinderkosten

Die Eltern übernehmen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete) jeweils selber.

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von je CHF 300.– zu bezahlen. Die Beiträge an die Kinderkosten und allfällige Familienzulagen sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 100.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

b) Unterdeckung

Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Söhne nicht gedeckt. Es fehlen nachfolgende Beträge:

D. _____:

– Bis mm.2024 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 340.–.

– Für die Zeit ab mm.2024 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 290.–.

C. _____:

– Bis mm.2025 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 140.–.

– Für die Zeit ab mm.2025 bis mm.2027 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 340.–.

– Ab mm.2027 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 290.–.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verlangen gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, Familienzulagen separat:

- Gesuchstellerin: CHF 4'700.- (90% Pensum)
- Gesuchsteller: CHF 3'200.- (100% Pensum selbständig erwerbend)
- Kinder: je die Familienzulage von derzeit CHF 200.-/250.-

Vermögen: keines

familienrechtlicher Bedarf:

- Gesuchsteller: CHF 3'550.-
- Gesuchstellerin: CHF 2'980.-
- D._____: CHF 841.-
- C._____: CHF 641.-/841.-

7. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Juli 2024 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Index per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Juli 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verzichten in Kenntnis der Rechtslage gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäußneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

9. Familienwohnung

Die Parteien beantragen dem Gericht, den Mietvertrag über die bisherige Wohnung der Familie an der E.____-strasse 1 in ... Zürich mit Wirkung ab sofort mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesuchstellerin zu übertragen. Der bisherige Mieter haftet gegenüber der Vermieterin bis zum nächsten Kündigungstermin, längstens für zwei Jahre, weiterhin für den Mietzins (Art. 121 Abs. 2 ZGB).

10. Güterrecht

Die Parteien ersuchen das Gericht über die offenen Krankenkassenprämien Januar bis März 2023 zu entscheiden.

Im Übrigen vereinbaren die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht, dass jede Partei behält, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

11. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

12. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten - unter Hinweis auf die gestellten Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung - je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

13. Alltagsbetreuung und Güterrecht

Bezüglich der Alltagsbetreuung und der Krankenkassenbeiträge für Januar bis März 2023 bitten die Eltern nach Durchführung des formalen Verfahrens um einen gerichtlichen Entscheid."

5. Die Alltagsbetreuung für D.____, geboren am tt.mm.2012 und C.____, geboren am tt.mm.2015 wird wie folgt festgelegt:
 - a) Die Mutter betreut die Kinder jeweils von Montag nach Schulschluss bis Mittwoch Schulbeginn, sowie an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Montag Schulbeginn.
 - b) Der Vater betreut die Kinder jeweils von Mittwoch nach Schulschluss bis Freitag Schulbeginn, sowie an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Montag Schulbeginn.
6. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten CHF 217.05 als ihren hälftigen Anteil an der Krankenkassenprämie der Kinder zu bezahlen.

7. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten CHF 410.– als ihren anteilmässigen Beitrag zu ihrer damaligen Krankenkassenrechnung zu bezahlen, berechnet nach dem damaligen Einkommensverhältnis der Parteien.
8. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Klägerin angerechnet.
9. Die Rechte und Pflichten des Beklagten aus dem Mietvertrag für die Wohnung an der E.____-strasse 1, ... Zürich werden auf die Klägerin alleine übertragen.
10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
CHF 3'600.– die weiteren Gerichtskosten betragen
CHF 1'027.50 Dolmetscher
11. Die Kosten des vorliegenden Entscheids werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, werden jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
12. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
13. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je als Gerichtsurkunde,
sowie nach Eintritt der Rechtskraft
 - mit Formular an das für Zürich zuständige Zivilstandsamt,
 - mit Formular an das Personenmeldeamt der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich,
 - mit Formular an das Migrationsamt des Kantons Zürich,
 - an die Dr. G.____-Stiftung, ... [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 9),je gegen Empfangsschein.
14. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt wer-

den. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.
Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe
nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

Zürich, 1. September 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
7. Abteilung - Einzelgericht

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. B. Bloch

MLaw V. Crespo